



Satzung CONTRASTE

Verein zur Förderung von Selbstverwaltung und Ökologie e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen »CONTRASTE – Verein zur Förderung von Selbstverwaltung und Ökologie e.V.«
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt den Zweck, die Ideen und Ziele der Selbstverwaltung und Ökologie zu fördern, sowie deren positive Effekte für die Schaffung von Arbeitsplätzen. Vereinszweck ist auch die freie, offene Jugend- und Kulturarbeit, Erwachsenenbildung und Völkerverständigung.

Im einzelnen leiten sich daraus folgende Aufgaben ab:

- Sammlung und Weitergabe von Informationen, Erfahrungen und Know-How in den genannten Bereichen;
- Durchführung von Seminaren und Tagungen;
- Unterstützung von Infrastrukturmaßnahmen (Kooperationsprojekte, Finanzierungs- und Qualifizierungseinrichtungen);
- Durchführung und Vergabe von Forschungsprojekten.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt mit seiner Zielsetzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der § 51ff. Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder weder bei Bestehen noch bei Auflösung des Vereins Zuwendungen, die über die bloße Kostenersatzung und Aufwandsentschädigungen hinausgehen. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Ordentliche Mitgliedschaft, Fördermitgliedschaft, Beitrag

- 1) Ordentliches Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden, die die Ziele des Vereins aktiv und engagiert unterstützen. Über die Aufnahme eines ordentlichen Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
- 2) Neben ordentlichen Mitgliedern gibt es auch Fördermitglieder. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Über die Aufnahme eines Fördermitgliedes entscheidet der Vorstand. Fördermitglieder können auch juristische

Personen und Personengruppen werden.

- 3) Es wird ein Mitgliedsbeitrag von 120 DM pro Jahr erhoben. Der Beitrag ist jährlich zu entrichten und ist für ordentliche und Fördermitglieder einheitlich. Fördermitglieder, die juristische Personen sind, sollten einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 300 DM entrichten.

- 4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt über schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ausgeschlossen werden kann, wer den Zielen des Vereins zuwider handelt

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) Die Mitgliederversammlung
- 2) Der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt.
- 2) Die Versammlung wird öffentlich durch den Vorstand über die Zeitschrift »CONTRASTE –Zeitung für Selbstorganisation« einberufen. Der Aufruf muß mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung erscheinen. Außerdem erfolgt die Einberufung zur Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung an die ordentlichen Mitglieder, wenn 1/3 der ordentlichen Mitglieder unter schriftlicher Angabe von Gründen dies wünschen.
- 3) Die Mitgliederversammlung beschließt die Satzung und gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 4) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf zwei Jahre.
- 5) Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäftsbericht des Vorstandes entgegen, berät ihn und entlastet den Vorstand.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist nur beschlußfähig, wenn mindestens 3/4 der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.
- 7) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
- 8) Für folgende Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedarf es einer 3/4 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder:
 - Satzungsänderungen
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- 9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, daß vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Jedes Mitglied des Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt.
- 2) Zu Mitgliedern des Vorstandes können nur ordentliche Vereinsmitglieder gewählt werden.

- 3) Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:
 - Führung der Geschäfte
 - Aufstellung des Geschäftsberichtes und Überwachung des Wirtschaftsplanes.
 - Abschluß von Verträgen (bis 3.000 DM eigenmächtig, ab 3.000 DM nach entsprechendem Beschluß der Mitgliederversammlung).
- 4) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 8 Auflösung des Vereins

- 1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit aller anwesenden ordentlichen Mitglieder.
- 2) Die Auflösung ist zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muß mindestens drei Monate vor Beendigung des Geschäftsjahres beschlossen worden sein.
- 3) Das nach der Liquidation verbleibende Vermögen wird einer gemeinnützigen Organisation übertragen, welche die Mittel zur Förderung von Wissenschaft und Forschung verwenden soll und durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird. Der Beschluß über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung durch das zuständige Finanzamt ausgeführt werden.
- 4) Anstelle der Auflösung kann auch die Fusionierung mit einem Verein ähnlicher Zielrichtung und Aufgabenstellung beschlossen werden.

Kassel, den 10.10.1986